

## ExpertInnenkommission „Peršmanhof“

Am Sonntag, den 27. Juli 2025, fand ein mehrstündiger Einsatz der Landespolizeidirektion Kärnten am Peršmanhof statt. Dieser Einsatz wurde kritisiert und führte auch zu diplomatischen Verwicklungen mit Slowenien. Beim Peršmanhof handelt es sich um einen abgelegenen Hof in Kärnten, der zur Erinnerung an ein Massaker von SS-Polizisten an kärntner-slowenischer Zivilbevölkerung im April 1945 ein Museum beherbergt.

---

Der Polizeieinsatz an diesem auch historisch besonders sensiblen Ort soll und muss transparent aufgearbeitet werden. Zu diesem Zweck setze ich gemäß § 8 BMG die multiprofessionell zusammengesetzte ExpertInnenkommission „Peršmanhof“ ein. Ich beauftrage diese gemäß § 8 Abs 1 BMG mit der Aufarbeitung und Evaluierung des polizeilichen Einsatzes unter Berücksichtigung der historischen Dimension sowie mit der Ausarbeitung allfälliger Empfehlungen und mit der Erstattung eines Berichts, der in der Folge veröffentlicht werden wird.

---

Der Kommission gehören jedenfalls folgende Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge an:

- Dir.in DDr.in Barbara Glück, Leiterin der KZ Gedenkstätte Mauthausen / Mauthausen Memorial
- GL Mag. Walter Grosinger, Leiter der Gruppe Recht im Bundesministerium für Inneres
- Univ.-Prof. i.R. Dr. Franz Merli, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien
- Mag.a Dr.in Lisa Rettl, Historikerin und Ausstellungskuratorin, Društvo/Verein Peršman
- Bgm. Bernhard Sadovnik, Vorsitzender des Beirats für die slowenische Volksgruppe im Bundeskanzleramt
- GL Reinhard Schnakl, BA MA, Leiter der Direktion Organisation, Ressourcen- und Krisenmanagement GD im Bundesministerium für Inneres
- BS Hon.-Prof. MMag. Gregor Schusterschitz, Leiter des Völkerrechtsbüros im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
- SC Dr. Mathias Vogl, Leiter der Sektion Recht im Bundesministerium für Inneres
- Dr.in Maria Wittmann-Tiwald, Präsidentin des Handelsgerichts Wien i.R.

- Milan Wutte, Präsident des Verbandes der Kärntner Partisanen – Zveza koroških partizanov

Gemäß § 8 Abs 2 BMG beauftrage ich SC Dr. Mathias Vogl mit dem Vorsitz in dieser Kommission. Der Kommission wird eine Geschäftsstelle beigestellt. Diese besteht aus

- Mag. Peter Andre, Fachexperte in der Sektion Recht im Bundesministerium für Inneres
- Mag.a Ulrike Nachlinger, BA, Büro Sektion Recht im Bundesministerium für Inneres

Hinsichtlich der Teilnahme von BS Hon.-Prof. MMag. Gregor Schusterschitz wurde das Einvernehmen mit der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten hergestellt.

Erforderlichenfalls kann der Vorsitzende die Kommission durch weitere ExpertInnen erweitern.

Die Kommission kann ihre Sitzungen auch virtuell oder hybrid abhalten und ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Kommission soll ihre Entscheidungen nach Möglichkeit einvernehmlich treffen. Ist dies nicht möglich, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht möglich. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Bericht der Kommission sind abweichende Meinungen samt Begründung aufzunehmen.

Ich garantiere der Kommission volle Unabhängigkeit und fachliche Unterstützung durch das Bundesministerium für Inneres und aller nachgeordneten Organisationseinheiten. Die Kommission ist bei der Besorgung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zu unterstützen, ihr ist im Rahmen ihrer Kommissionstätigkeit Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in zum Untersuchungsgegenstand Bezug habende Akten erfolgt im Wege des Vorsitzenden.

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die eingesehenen Akten und andere ihnen zur Verfügung gestellte Unterlagen, den Verlauf der Sitzungen und das Ergebnis der Abstimmungen verpflichtet.

Allfällige strafrechtliche und dienstrechtliche Erhebungen durch die dafür zuständigen Behörden bleiben unberührt.

Die nicht Bundesdienststellen angehörenden, externen Teilnehmer haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift 1955. Die Bedeckung erfolgt aus dem allgemeinen Budget des Bundesministeriums für Inneres.

Ich ersuche die Kommission, ihren Bericht in schriftlicher Form nach Möglichkeit bis Ende September 2025 vorzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, ersuche ich um Übermittlung eines Zwischenberichts. Mit der Übergabe des Berichts endet die Tätigkeit der Kommission.



Wien, am 5. August 2025

Bundesminister Mag. Gerhard Karner

